

Satzung

der Stadt Drensteinfurt
zur 35. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 „Ossenbeck I“
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 BauO NW

vom 26.10.1998

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 26.10.1998 aufgrund des §§ 10 und 13 des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.97 (BGBl. I S. 2902), des § 86 Abs.4 BauO NW vom 07.03.1995 (GV NW. 218) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GVNW. S. 668), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.97 (GV. NW. S. 458) folgende Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 „Ossenbeck I“ beschlossen:

1. Für die Flurstücke Nr. 421 + 422 wird eine überbaubare Fläche von ca. 12,70 x 9,80 m festgesetzt.
2. Der First ist in Nord-Süd-Richtung zu erstellen.
3. Der Buchstabe F des Schlüssels ist anzuwenden.
4. In dem beiliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan sind die Änderungen kenntlich gemacht.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und Abwägung über die 35. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 „Ossenbeck I“ liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Zimmer 15, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der 35. Änderung mit der Begründung und Abwägung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

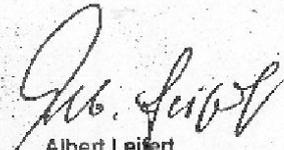
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs.1 Satz 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzen Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und Abwägung über die 35. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 „Ossenbeck I“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 35. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 „Ossenbeck I“ gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 16.11.1998



Albert Leifert
Bürgermeister

